



Landkreis Diepholz · Postfach 1340 · 49343 Diepholz

Übergabeeschreiben

Wendt Agrar GbR
Herrn Michael Wendt
Vossen-Bruchhof 1
49356 Diepholz

Auskunft erteilt: Frau Poppe
Gebäude: Kreishaus Diepholz
(Eingang "Römlingstr.")
Zimmer: B 130
Telefon: 05441 976- 1668
Telefax: 05441 976- 4950
E-Mail: * Sigrid.Poppe@diepholz.de

Zentrale / Telefon: 05441/976-0
Internet: * <http://www.diepholz.de>

*Hinweis Infos zur rechtssicheren und rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation finden Sie auf den Internetseiten des Landkreises Diepholz

Ihr Zeichen Ihr Schreiben vom Mein Zeichen (**bei Antwort bitte angeben**) 49356 Diepholz, Niedersachsenstr. 2
63 DH 03610/2012/71 **30.07.2014**

Grundstück Diepholz, Vossen-Bruchhof 1
Gemarkung Diepholz
Flur 113
Flurstück 45
Vorhaben Err. Schweinemaststall BE 14 mit 1 248 Plätzen u. Abluftreinigung, Güllebehälter + 2 Futtersilos, Umbau Sauenstall BE 5 mit 71 NT-Plätzen, 38 Abferkel- und 8 Jungsauempl.; Betrieb der Gesamtan. mit 2 046 Mastschweine-, 177 S

Aufgrund des Antrages vom 17.12.2012 wird eine Teilgenehmigung nach §§ 4 und 16 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830)- in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 7.1.7.1., Buchstabe G des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter die

T E I L - G E N E H M I G U N G für

Umbau Sauenstall BE 5 mit 71 niedertragende Sauen, 38 Abferkel- und 8 Jungsauemplätze, Neubau Güllebehälter BE 13, Betrieb der Anlage mit 798 Mastschweine-, 197 Sauen- und 832 Ferkelplätze

auf dem Grundstück der

Gemarkung	Diepholz
Flur	113
Flurstück	45

erteilt.

Sprechzeiten BürgerService in Diepholz

Mo + Di 7:30 - 17:00 Uhr, Mi 7:30 - 15:00 Uhr, Do 7:30 - 18:30 Uhr,
Fr 7:30 - 13:00 Uhr

Sprechzeiten der Anlaufstellen der Ausländerstelle

Di 8:00 - 12:00 Uhr, Do 8:00 – 12:00 Uhr, Do 14:00 - 17:00 Uhr

Übrige Öffnungs- und Sprechzeiten siehe unter www.diepholz.de.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller anderen Fachdienste stehen Ihnen außerdem nach telefonischer Vereinbarung zur Verfügung.

Bankverbindungen

Kreissparkasse Diepholz	Kto. 13 144	BLZ 256 513 25
IBAN: DE45256513250000013144		BIC: BRLADE21DHZ
Kreissparkasse Syke	Kto. 11 100 101 37	BLZ 291 517 00
IBAN: DE20291517001110010137		BIC: BRLADE21SYK
Volksbank Diepholz	Kto. 11 099 000	BLZ 250 695 03
IBAN: DE93250695030011099000		BIC: GENODEF1BNT

Die Teilgenehmigung hat folgenden Inhalt:

**Umbau Sauenstall BE5 mit 71 niedertragende Sauen, 38 Abferkel- und 8 Jungsau-
plätze, Neubau Güllebehälter BE 13, Betrieb der Anlage mit 798 Mastschweine-, 197
Sauen- und 832 Ferkelplätze**

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.

Die Anlage ist entsprechend den dieser Genehmigung beigefügten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich durch die in der Genehmigung aufgenommenen Bedingungen, Auflagen oder Hinweise nichts anderes ergibt.

Die diesem Genehmigungsbescheid beigefügten Unterlagen und Beschreibungen sind Bestandteil der Genehmigung.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Genehmigungsantrag nach BImSchG vom 17.12.2012 mit Anlagen
2. Lageplan i. M. 1 : 500
3. Übersichtsplan i. M. 1 : 5 000
4. Landwirtschaftliche Betriebsbeschreibung
5. Bauantrag vom 12.12.2012 mit Anlagen
6. Qualifizierter Flächennachweis / Gesamtflächen- und Nutzungsnachweis
7. Statische Berechnungen

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Diese Genehmigung wird nach § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 BImSchG mit folgenden Auflagen (A), Nebenbestimmungen (B) und Hinweise (H) verbunden bzw. erteilt:

Allgemeines:

1. Die in den genehmigten Unterlagen vorgenommenen Grüneintragungen sind einzuhalten.
2. Die in den genehmigten Unterlagen vorgenommenen Ergänzungen sind einzuhalten.
3. Für das Vorhaben sind eine Baubeginnanzeige und Schlussabnahme vorgeschrieben. Spätestens mit Vorlage der Baubeginnanzeige ist die Bauleiterin/der Bauleiter zu benennen.
Die Schlussabnahme ist unverzüglich nach Fertigstellung der Anlage zu beantragen. Für die Anzeige bzw. Anmeldung bitte ich, die beigefügten Vordrucke zu verwenden.
4. ***Die Anlage darf erst nach erfolgter Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.***

Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

1. Die vorgesehene Anpflanzung ist nach den aktuellen Regeln der Technik in der ersten Pflanzperiode nach Beendigung des Bauvorhabens aus standortheimischen Laubgehölzen herzustellen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

2. Der Beurteilungspegel der von allen Anlagen auf dem Betriebsgelände sowie der vom zugehörigen Fahrzeugverkehr ausgehenden Geräusche darf folgende Werte am nächstgelegenen Nachbarwohnhaus nicht überschreiten:
 - **Außenbereich** (vergleichbar mit einem Mischgebiet):
tagsüber (von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) 60 dB (A)
nachts (von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) 45 dB (A)
(A) (bi201)

3. Lüftungsanlagen BE 1, 2, 3, 4, 5 und 10:
 - Die Leistung der Abluftventilatoren ist so zu bemessen, dass die Luftrate für Sommer und Winter nach DIN 18910 „Wärmeschutz geschlossener Ställe“ (Ausgabe 1992) erreicht wird.
 - In der Stallluft dürfen durch Ammoniak, Hydrogensulfid und andere Gase keine gesundheitsschädlichen Konzentrationen auftreten.
 - Für den Fall, dass bei Ausfall der Zwangslüftung keine lebenserhaltende Luftversorgung gegeben ist, sind Einrichtungen erforderlich, die selbsttätig eine Notlüftung oder eine netzunabhängige Meldung der Störung bewirken.
 - Für die Berechnung des Luftmassenstroms im Winter muss vom minimalen Stallbesatz ausgegangen werden.
Für die Berechnung des Luftmassenstroms im Sommer muss vom maximalen Stallbesatz ausgegangen werden.
 - Die Wärmedämmung der raumumschließenden Bauteile muss so bemessen werden, dass ein ausreichender Schutz gegen Oberflächenkondensat (Taufwasser) sichergestellt ist.
 - Die Abluft ist mind. 10 m über Flur und 3 m über dem höchsten Dachpunkt senkrecht nach oben ohne behindernde Abdeckung ins Freie abzuleiten.
 - Bei einer Dachneigung von weniger als 20 Grad ist die Höhe des Dachfirstes unter Zugrundelegung einer Neigung von 20 Grad zu berechnen; die Schornsteinhöhe soll jedoch das Zweifache der Gebäudehöhe nicht übersteigen.
 - Über die ordnungsgemäße Installation der Lüftungsanlage ist eine Bescheinigung des Installateurs vor Inbetriebnahme der Stallanlage vorzulegen (Bestätigung der Auflagen).
 - Lüftungskanäle sind regelmäßig auf Staubablagerungen hin zu reinigen und vom Betreiber einer Funktionskontrolle zu unterziehen. (A) (bi203)

4. Werden geruchsintensive Futtermittel (z.B. Speiseabfälle, Molke) verfüttert, sind diese in geschlossenen Behältern oder abgedeckt zu lagern. (H) (bi205a)

5. Eine an den Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung ist sicherzustellen. (H) (bi205b)

6. Jeder Stall ist regelmäßig trocken und sauber zu halten. Bei Belegungswechsel ist eine gründliche Reinigung vorzunehmen.

Hierzu gehören das Trocken- und Sauberhalten der Futtervorlage-, der Kot-, Lauf- und Liegeflächen, der Stallgänge, der Stalleinrichtungen und der Außenbereiche um den Stall. Tränkwasserverluste sind durch eine verlustarme Tränktechnik zu vermeiden. (H) (bi208)

7. Zur Verringerung der Geruchsemissionen aus dem Stall sind anfallende Kot- und Harnmengen bei Flüssigmistsystemen kontinuierlich oder in kurzen Zeitabständen zum Güllelager zu überführen. Zwischen Stallraum und außen liegenden Flüssigmistkanälen und Flüssigmistbehältern ist ein Geruchsverschluss einzubauen. (A) (bi209)

8. Bei der Güllezwischenlagerung im Stall (Gülle Keller) ist die Kapazität so zu bemessen, dass der maximale Füllstand höchstens bis 10 cm unterhalb der Betonroste ansteigt. (A) (bi209a)

9. Die Lagerung von Flüssigmist (außerhalb des Stalles) soll in geschlossenen Behältern erfolgen oder es sind gleichwertige Maßnahmen zur Emissionsminderung anzuwenden, die einen Emissionsminderungsgrad bezogen auf den offenen Behälter ohne Abdeckung von mind. 80 von Hundert der Emissionen an geruchsintensiven Stoffen und an Ammoniak erreicht. Künstliche Schwimmschichten (mind. 20 cm) sind nach etwaiger Zerstörung durch Aufrühren oder Ausbringungsarbeiten nach Abschluss der Arbeiten unverzüglich wieder funktionstüchtig herzustellen. Bei der Lagerung von Rinderflüssigmist ist keine zusätzliche Abdeckung erforderlich, wenn sich eine natürliche Schwimmdecke bildet. Sofern eine Überhausung vorgenommen werden soll, sind unverzüglich Beurteilungsunterlagen vorzulegen.

Eine evtl. Überhausung darf erst nach Beurteilung und Genehmigung der Unterlagen installiert werden. (A) (bi212)

Bauordnungsrechtliche Ausnahmen/Befreiungen/Nebenbestimmungen u. Hinweise der Stadt Diepholz:

1. Die bauordnungsrechtlichen Hinweise und Nebenbestimmungen erstrecken sich ausschließlich auf den I. Bauabschnitt Umbau BE 5 und Neubau Güllehochbehälter. Für den Neubau des Schweinemaststalles BE 14 ist vorab eine Bauleitplanung erforderlich. Die Errichtung dieser BE 14 und die damit verbundene bauordnungsrechtliche Genehmigung erfolgt erst, wenn die planungsrechtliche Zulässigkeit (Bebauungsplan) gegeben ist.
2. Für den Gülle Keller der BE 5 und den Güllehochbehälter (Typenstatik) sind rechtzeitig vor Bauausführung statische Unterlagen zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. *Ich weise darauf hin, dass für die Prüfung der statischen Unterlagen ein weiterer Gebührenbescheid folgt*
3. Bitte teilen Sie uns gemäß § 52 Abs. 2 Satz 3 NBauO bei Baubeginn die Bauleiterin / den Bauleiter Ihrer Maßnahme mit.
Ich weise darauf hin, dass ein Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht gem. § 80 Abs. 1 NBauO als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

4. Gemäß § 14 des Nds. Vermessungs- und Katastergesetzes sind die Eigentümer von Gebäuden verpflichtet, Neubauten oder veränderte Außenmaße an bestehenden Gebäuden der zuständigen Vermessungs- u. Katasterbehörde (GLL Sulingen (Katasteramt), Galtenner Str. 16, 27232 Sulingen) oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) – z. B. Vermessungsbüro Kamphausen, Lambers & Ostendorf in 49406 Barnstorf, Aldorfer Str. 1, nach Fertigstellung der Baumaßnahmen zu melden und die Einmessung zu beantragen. Der entsprechende Einmessungsantrag ist rechtzeitig zu stellen.
5. Die Bewehrung von Stahlbetonbauteilen wird von der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Diepholz abgenommen. Die Abnahme ist rechtzeitig zu beantragen; bei tel. Anmeldung möglichst 48 Stunden vor Betonierbeginn (§ 77 Abs. 1 NBauO und DIN EN 1992).
6. Die Brauchbarkeit der verwendeten Baustoffe und Bauteile ist nachzuweisen (siehe Teil IV NBauO vom 03.04.2012, in der zurzeit geltenden Fassung).
7. Bei Verwendung von Transportbeton darf nur Beton einer güteüberwachten Lieferfirma verarbeitet werden. Bei Verwendung von Baustellenbeton darf nur "werksgemischter Betonzuschlag" einer güteüberwachten Kiesgrube verarbeitet werden. Lieferscheine sind zur Einsichtnahme durch die Bauaufsichtsbehörde bereitzuhalten.
8. Die Güllegrube und die Güllekanäle sind als wasserundurchlässige Stahlbetonkonstruktion herzustellen. Zur Kontrolle der Dichtigkeit sind in unmittelbarer Nähe Kontrollschächte (Rohre) vorzusehen.
9. Die öffentlichen Verkehrsflächen (Straße einschl. Gehweg u. Beleuchtung), die öffentl. Versorgungs-, Abwasser- u. Fernmeldeeinrichtungen sowie Grundwassermess-Stellen, Grenz- und Vermessungsmale sind während der Bauausführung so zu schützen, dass keine Beschädigungen auftreten; sie sind, soweit erforderlich, unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten (§ 11 Abs. 2 NBauO).
Nach § 80 Abs. 1 Ziff. 1 NBauO kann ein Verstoß gegen § 11 Abs. 2 NBauO als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden.
Die Kosten für die Beseitigung von Schäden an den genannten Anlagen, die im Zuge der Bauausführung entstehen sollten, hat der Bauherr der Stadt Diepholz zu ersetzen, sofern er die Schäden nicht oder nicht ordnungsgemäß wieder beseitigt hat. Die notwendigen Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Stadt auszuführen.
10. Für die Baumaßnahme ist eine Ausgleichspflanzung in entsprechender Größe vorzunehmen. Die Eingriffsfläche beträgt zurzeit 368,85 m² (Anbau Technikraum BE 5 und Güllehochbehälter).
11. Die Pflanzung ist dauerhaft in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten; nicht angewachsene oder abgestorbene Gehölze sind mindestens in gleicher Qualität wie ursprünglich vorgesehen (d. h. in der nächsten Pflanzperiode) zu ersetzen

Denkmalschutzrechtliche Hinweise und Nebenbestimmungen der Stadt Diepholz:

Hinweis zum I. Bauabschnitt BE 5 und Güllehochbehälter:

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde)

gemacht werden, sind diese gemäß §14 Abs. 1 des NDSchG meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Diepholz sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege -Referat Archäologie-, Scharnhorststraße 1, 30175 Hannover unverzüglich gemeldet werden. . . .

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG, insbesondere die Absätze 2 und 4, wird deshalb ausdrücklich hingewiesen.

Auf eine Begleitung der Erdarbeiten seitens des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege wird hier verzichtet.

Nachrichtlicher Hinweis zum geplanten Bauvorhaben BE 14:

- Zu dem Vorgang ist von Seiten der Bodendenkmalpflege darauf hinzuweisen, dass sich das Bauvorhaben BE 14 nur etwa 200 Meter südwestlich des Mittelpunktes einer Archäologischen Fundstelle befindet. Es handelt sich um eine Fundstreuung von Jungsteinzeitlichen Feuersteinabschlägen und Werkzeugen, welche eine zeitgleiche Besiedlung der leichten Geländeerhöhung inmitten des Bruchgeländes nahe legt.

Somit bedürfen die Erdarbeiten der BE 14 (Schweinestall) einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 NDSchG in Verbindung mit § 13 NDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde.

Diese wird nur unter der Auflage erteilt werden, dass der angestrebte Beginn der Erdarbeiten zu BE 14 (Schweinestall) vom Träger der Maßnahme sobald wie möglich, mindestens aber drei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen ist, damit deren Beobachtung durch die archäologische Denkmalpflege stattfinden kann. Die Anzeigepflicht bezieht sich auf den Oberbodenabtrag und auf alle in den Unterboden reichende Erdarbeiten. Die Anzeige ist an die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Diepholz sowie an das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege -Referat Archäologie-, Scharnhorststraße 1, 30175 Hannover zu richten.

Die möglicherweise entstehenden Mehrkosten für Personal- und Maschineneinsatz können nicht von der Archäologischen Denkmalpflege getragen werden.

Das Landesamt für Denkmalpflege wird voraussichtlich keine Kapazitäten haben, den Oberbodenabtrag für den Schweinemaststall BE 14 zu begleiten, so dass der Bauherr die fachgerechte Begleitung durch eine Archäologische Grabungsfirma durchführen lassen muss.

Die genannten Erdarbeiten sind von einer qualifizierten Fachkraft (mindestens Grabungstechniker/In) zu begleiten, damit ggf. auftretende Bodenfunde sofort erkannt sowie wissenschaftlich dokumentiert und gesichert werden können.

Die Beauftragung der qualifizierten Fachkraft ist im Vorfeld der Maßnahme mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.

Die Kosten für die fachgerechte archäologische Begleitung, Dokumentation und Bergung evtl. auftretender Funde und Befunde sowie die möglicherweise entstehenden Mehrkosten für den Maschineneinsatz sind gem. § 6 Abs. 3 NDSchG vom Veranlasser der Maßnahme zu tragen.

Dem Bauherren wird freigestellt, die Fläche des geplanten Schweinemaststalles im Vorfeld der Baumaßnahme auf eigene Kosten durch eine Archäologische Grabungsfirma sondieren zu lassen. Hierzu sollte der Oberboden mithilfe eines Baggers in nicht weniger als zwei, über die gesamte Stalllänge verlaufenden Prospektionsschnitten von je vier Metern Breite abgetragen werden.

Wasserbehördliche Nebenbestimmungen:

1. Der Güllebehälter (BE 13) einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen (Entnahmeplatz mit Sammelbehälter etc.) und die neuen Güllekanäle der BE 5 und BE 14 sind so herzustellen, dass eine Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser ausgeschlossen ist.
Die Gesamtanlage ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten. Zu beachten sind insbesondere folgende Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung:
 - EN 206-1/ DIN 1045-2 (Beton und Stahlbeton)
 - DIN 1048 (Prüfverfahren für Beton)
 - DIN 11622 (Gärfuttersilos und Güllebehälter)
 - DIN 11832 (Anlagen für Flüssigmist; Schieberarmaturen etc.)
 - Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft

Abstand zu Gewässer und Brunnen:

Der Abstand des Güllebehälters (BE 13) zu oberirdischen Gewässern sowie Brunnen, die der Trinkwassergewinnung dienen (u. a. auch Hausbrunnen), muss mindestens 50 m betragen.

2. Die Behältersohlplatte des Güllebehälters (BE 13) ist fugenlos aus einem Beton der Mindestgüte C 25/30 mit verminderter Rissbreite $\leq 0,2$ mm sowie mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß EN 206-1/ DIN 1045-2 entsprechend den statischen Erfordernissen, unabhängig hiervon jedoch in einer Mindestdicke von 18 cm, herzustellen. Sämtliche Betonbauteile (Sohlen und Wandungen) der Güllegrube an der BE 14 und der Güllekanäle der BE 5 und der BE 14 sind möglichst fugenlos aus einem Beton der Mindestgüte C 25/30 mit verminderter Rissbreite $\leq 0,2$ mm sowie mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß EN 206-1/ DIN 1045-2 herzustellen. Die Anlagen müssen so konstruiert sein (z. B. durch Sohlgefälle, Anlegen eines Pumpensumpfes etc.), dass eine Säuberung, vollständige Entleerung und Inaugenscheinnahme zu Kontrollzwecken, insbesondere zur Überprüfung der Bausubstanz und der Dichtheit, möglich ist. Sämtliche Betonbauteile der Güllegrube und der Güllekanäle sind entsprechend den statischen Erfordernissen herzustellen.
3. Unvermeidliche Fugen sowie Fertigteilstöße und Rohranschlüsse, hier insbesondere der Anschluss von der BE 5 an die Rohrleitung der BE 4, sind mit einem geeigneten Dichtungsmittel/-element dauerhaft flüssigkeitsdicht abzudichten. Die zur Anwendung kommenden Materialien müssen den Anforderungen der DIN 11622, Teil 1, Ziffer 4.3 entsprechen.
4. Die Rohrdurchdringungen der Sohlplatten von den Güllekanälen der BE 5 und BE 14 und die Anschlüsse an die Güllegrube sind entweder durch Einbau geriffelter Rohrstutzen oder durch Einbau von Rohrhülsen mit speziellen Dichtungseinsätzen besonders zu sichern. Für die gewählte Art der Rohrdurchführung ist spätestens sechs Wochen vor geplantem Baubeginn eine Detailzeichnung im Maßstab 1:10 als Regelzeichnung beim zuständigen Fachdienst für Bauordnung und Städtebau des Landkreises Diepholz einzureichen.

5. Alle erdberührten Entmistungsrohre sind in betonverfüllten Leitungsgräben mit einer allseitigen Betonummantelung von mindestens 10 cm, Betonmindestgüte C 25, zu verlegen.
6. Die Dichtigkeit des Güllebehälters (BE 13) und die jeweils außenliegenden Güllekel-ler der BE 14 und der BE 5 sind gemäß Merkblatt „Dichtheitsnachweis bei Neubau-ten von Anlagen zur Lagerung von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ - Stand 01.09.2004 - nachzuweisen.
7. Der Güllebehälter ist grundsätzlich nur von oben über die Behälterwandung hinweg zu befüllen und zu entleeren. Durchdringungen der Sohlplatte und der Behälterwan-dung (z. B. durch Befüll- und Entnahmerohrleitungen) sind unzulässig. Das Rohraus-laufende im Behälter ist derart abzulenken, dass der Flüssigkeitsstrahl die Dichtung am Fußpunkt Sohle/Wandung nicht beansprucht. Die Befüll-/Entnahmerohrleitung muss mit mindestens zwei voneinander unabhängigen Sicherheitseinrichtungen, z. B. mit zwei Schiebern, davon ein Schnellschlussschieber, versehen werden. Als Si-cherheitseinrichtungen gelten neben Schiebern auch Einrichtungen, die ein Aushe-bern der Behälter verhindern. (Entlüftungsventile). Die Sicherheitseinrichtungen müssen durch geeignete Vorkehrungen (Schlösser, abschließbare Schieberkam-mern, abnehmbare Bedienungsteile, etc.) vor dem Zugriff Dritter gesichert sein. Schieber müssen die Anforderungen der DIN 11832 „Anlagen für Flüssigmist“ erfül-len. Die Verwendung von nicht stationären („fliegenden“) Leitungsschläuchen ist nur bei reinen Tiefbehältern zulässig.
8. Durch regelmäßige Kontrollen des Füllstandes muss ein Überlaufen des Güllebehäl-ters ausgeschlossen sein. Der erforderliche Sicherheitsraum oberhalb der maximal zulässigen Füllhöhe beträgt 0,6 m, der jederzeit einzuhaltende Mindestfreibord 0,2 m. Der an den Entnahmeplatz angeschlossene Sammelschacht ist ebenfalls re-gelmäßig zu kontrollieren und bei Bedarf zu entleeren. Für die zugänglichen Anla-genteile, wie Armaturen, Rohrleitungen und sichtbare Teile des Behälters sind jähr-lich Sicht- bzw. Funktionskontrollen vom Betreiber durchzuführen.

Bei Feststellung von Undichtheiten an dem Behälter ist die zuständige Untere Was-serbehörde, Fachdienst Umwelt und Straße, des Landkreises Diepholz unverzüglich zu benachrichtigen. Der Betreiber des Güllebehälters hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Frostwetterlagen die Eisbildung im Behälter durch geeignete Maßnahmen (z. B. Rühren des Behälterinhaltes, Einhängen von Strohballen, etc.) auf jeden Fall verhindert wird, damit Lasten und Kräfte aus einer geschlossenen Eisdecke nicht zu Beschädigungen des Güllebehälters führen.

9. Über alle Prüfungs-, Kontroll- und Wartungsarbeiten ist ein Betriebsbuch zu führen mit Datum, Namen des Ausführenden, durchgeführten Arbeiten und festgestellten Mängeln. Dieses Buch ist den zuständigen Stellen auf Verlangen vorzulegen. Mitar-beitern der Unteren Wasser- und Bauaufsichtsbehörde ist jederzeit der freie Zugang zu den Anlagenteilen einzuräumen.

Wasserbehördliche Hinweise:

1. Für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (JGS-Anlagen) gelten in technischer und betrieblicher Hinsicht die Anforderungen nach Anhang 1 Anlagenverordnung (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – VAWs) vom 17. Dezember 1997 (Nds.GVBl. Nr. 24 vom 30.12.1997, S. 549) zuletzt geändert am 24. Januar 2006 durch Verordnung zur Änderung der Anlagenverordnung (Nds.GVBl. Nr. 3 vom 31.01.2006, S. 41).

Gemäß dieser Verordnung (Ziffer 4. „Kontrolle der Anlage“) sind Anlagen, die nicht über entsprechende Leckageerkennungsmaßnahmen verfügen, alle zehn Jahre auf ihre Dichtheit durch die untere Wasserbehörde zu überprüfen.

2. Das Flurstück 45, Flur 113 in der Gemarkung Diepholz liegt teilweise innerhalb des mit Verordnung vom 14.08.2007 (Nds. MBI. Nr. 35/2007 – Seite 861) für die Grawiede festgesetzten Überschwemmungsgebietes (ÜSG). Die vorhandenen und beantragten Betriebseinheiten liegen aber außerhalb dieses ÜSG. Gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 78 Abs. 6 WHG ist die Errichtung von baulichen Anlagen in Überschwemmungsgebieten grundsätzlich untersagt. Überschwemmungsgebiete sind gem. § 77 WHG in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Bauvorhaben sind daher vorrangig außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu errichten. Rückfragen hierzu können direkt an die Untere Wasserbehörde – Fachdienst Umwelt und Straße – des Landkreises Diepholz unter Tel. 05441-976-12 60 gerichtet werden.
3. Die Niederschlagswasserbeseitigung soll laut Antragsangaben über Versickerung auf dem Grundstück erfolgen. Hierzu sind für den Neubau „Sickermulden“ vorgesehen. Die *gezielte* Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers über spezielle Versickerungsanlagen bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 10 WHG. Im Zulauf von unterirdischen Versickerungsanlagen (z.B. Rigolen, Versickerungsschächte etc.) ist im Regelfall eine Reinigungsstufe erforderlich. Dieser Erlaubnisantrag ist beim Fachdienst Umwelt und Straße, Untere Wasserbehörde, des Landkreises Diepholz in Diepholz einzureichen. Das Antragsformular für den Antrag nach § 10 WHG kann direkt bei der UWB (Tel.: 05441-976-42 77) angefordert oder auch über das Internet (www.diepholz.de ⇒ Bauen & Umwelt ⇒ Wasser) abgerufen werden. Für Planung, Bau und Betrieb von Versickerungsanlagen ist das Arbeitsblatt A 138 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) als den hierfür maßgebenden Regeln der Technik zu beachten. Die Versickerung von Niederschlagswasser setzt eine ausreichende Durchlässigkeit des anstehenden Untergrundes sowie ausreichend große Grundwasserflurabstände voraus.

Aus diesem Grund sind vor der eigentlichen Planung der Versickerungsanlage(n) die Untergrunddurchlässigkeit (k_f -Wert) und die Grundwasserflurabstände vor Ort festzustellen. Laut bodenkundlicher Übersichtskarte (BÜK) des ehemaligen Nds. Landesamtes für Bodenforschung (jetzt LBEG) besteht der Untergrund nach der Kartiereinheit 211.6 aus feinsandigem Mittelsand d. h. der Untergrund ist versickerungsfähig. Der mittlere Grundwasserstand liegt aber nur bei 0,80 m bis 1,30 m unter Geländeoberkante (GOK), d. h. der Untergrund ist hier nur für eine oberirdische Versickerung (Flächen- und/oder Muldenversickerung) über die belebte und bewachsene Bodenzone geeignet.

Abfallbehördliche Nebenbestimmungen:

1. Beim Einsatz von Wirtschaftsdüngern und Gärresten, im Regelfall durch Ihren Betrieb, ist ein ausgeglichener Nährstoffvergleich gemäß der Grenzwerte, maximal 170 kg N/ha und 20 kg P₂O₅ (Überschuss) je ha, der Düngeverordnung zu erzielen.
2. Nachträgliche Änderungen des Tierbestandes (Tierarten, Tierzahl, etc.) oder der Güllelagerkapazität sind ebenso wie Zu- und Verpachtungen von Aufbringungsflächen unaufgefordert der Genehmigungsbehörde durch geeignete Unterlagen schriftlich mitzuteilen. Bewertungsgrundlage sind geplante 177 produktive, von 207 erstellten, Zuchtsauenplätzen, 8 Jungsauen, 832 Ferkelplätze on 8 bis 30 kg LG und insgesamt 2046 Mastschweineplätze auf Gülle im Gesamtbetrieb – es gibt bisher . . .

keine weiteren Betriebe bzw. Betriebsunterteilungen, der neue Maststall soll jedoch laut Erklärung vom 23.04.2013 ausgegliedert werden - Änderungen sind anzuzeigen. Die unterschriebene QFN- Dünge- Planungsrechnung vom 20.03.2013 ist Grundlage der Bewertung und Bestandteil des Bauantrages –
Hinweis: bei voller Stallbelegung ist die Mineraldüngerzufuhr zur Einhaltung der Grenzwerte einzuschränken bzw. genau zu kalkulieren.

3. Spätestens drei Monate vor Ablauf bzw. Kündigung eines Abnahme- oder Pachtvertrages der zur Verwertung von Wirtschaftsdüngern nachgewiesenen landwirtschaftlichen Nutzflächen ist unaufgefordert ein erneuter Nachweis über das Vorhandensein ausreichender Flächen vorzulegen. Dies gilt auch, wenn Eigentumsflächen verkauft werden. Berechnungsgrundlage sind 86,91 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, die zur Verwertung von Wirtschaftsdünger zur Verfügung stehen. Die Datenschutzrechtliche Erklärung vom 12.12.2012 für Wendt Agrar GbR unter der Nr.: 032510121795 und die Erklärung vom 05.04.2013 Wendt unter der Nr.: 032510121795 liegen vor.
4. Ein Eigentums- oder Betreiberwechsel, Veränderungen der Tierbestände und –haltungsarten bzw. der Benutzung der Stallungen und sonstigen betrieblichen Einrichtungen oder Änderungen der Inputmaterialien der Biogasanlage sind unaufgefordert anzuzeigen. Sie bedürfen ggf. der vorherigen bau- bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.
5. Der Inhalt der zwei Verpflichtungserklärungen vom 12.12.2012 bezüglich des Einsatzes von nährstoffreduziertem RAM-2-Futter in der Schweinemast und der RAM-S-Futter in der gesamten Sauenhaltung ist Bestandteil der Genehmigung.
6. Das erforderliche Güllelagervolumen des Gesamtbetriebes beträgt 3392 cbm. Laut Antragsteller werden vorhandene 3972 cbm als ausreichendes Lagervolumen bereitgestellt. Die Anlage der Gebäude-/Lagerkapazitäten vom 12.12.2012 ist Bestandteil und Grundlage der Bewertung.
7. Der Gülle-Vermittlungs-Vertrag vom 05.04.2013 über die Abgabe von 1450 cbm Mastschweinegülle (= 6090 kg P_2O_5) mit dem unter der Registriernummer 03012 anerkannten Vermittler und Verteiler Maschinenring Diepholz-Sulingen e.V. ist Grundlage und Bestandteil der Genehmigung.
Die Bedingungen der Rahmenvereinbarung über die Verwertung organischer Nährstoffträger müssen, insbesondere durch die Erstellung der QFN = Nährstoffplanung jedes beteiligten Betriebes vor der Verwertung und durch die Lieferschein-Erstellung und deren Dokumentation gegenüber der Landwirtschaftskammer und dem Landkreis Diepholz, sichergestellt werden.
Die Abgabemenge muss um die Höhe der mineralischen Phosphordüngung erhöht werden – das Überschreiten der Phosphor-Salden von 20 kg P_2O_5 je ha gilt als nichtordnungsgemäße Düngung, wenn keine entlastenden Unterlagen vorgelegt werden.
8. Entsprechend dem mir vorliegenden qualifizierten Flächennachweis werden Sie ab Inbetriebnahme der Anlage mehr als 200 t Wirtschaftsdünger jährlich in Verkehr bringen. Sie fallen daher unter § 5 der Verbringensverordnung und haben der Landwirtschaftskammer das Inverkehrbringen mitzuteilen. Die Bestätigung der Landwirtschaftskammer vom 09.04.2013 liegt vor.

9. Jedes Jahr müssen die Kopien der unterzeichneten Lieferscheine mit den Nährstoffgehalten und, bei Veränderungen sowie für das Jahr 2015, dem Nährstoffvergleich nach § 5 der geltenden Düngeverordnung von jedem beteiligten bzw. unterteilten Betrieb jeweils bis zum 15.05. an den Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2 in 49356 Diepholz dem Fachdienst 66 – UAB unaufgefordert zugeschickt, bzw. digital als pdf – Datei an ingo.wenke@diepholz.de gesendet werden. Alle Abweichungen der Abgabemengen müssen begründet werden.
10. Die Agrardaten sind für das Jahr 2015 sowie bei Veränderungen jedes Jahr, jeweils bis zum 15.05., als Dateien an ingo.wenke@diepholz.de zu senden:
 - der Sammelantrag „Agrarförderung“ ist als PDF – Speicher - Datei aus dem „Andi“ - Antragsprogramm heraus zu erzeugen und
 - die Flächendaten als XML – work - Datei (zu finden mit dem Explorer unter dem Programm Andi unter Antrag NI mit Ihrer Betriebsnummer).
11. Die Abfallbehörde behält sich vor, in Abhängigkeit der einzuhaltenden Auflagen, die Genehmigung kostenpflichtig zu überprüfen, überprüfen zu lassen und weitere Nachweise anzufordern. Der Antragsteller hat die Kosten der Prüfungen zu tragen und muss jederzeit diese Genehmigung auch der landwirtschaftlichen Fachbehörde zu Prüfzwecken vorlegen und deren Prüfkosten tragen.

Die Lieferscheine sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Landkreis Diepholz oder einem von diesem beauftragten Dritten neben weiteren Unterlagen, aus denen die Zahl der gehaltenen Tiere und der selbst bewirtschafteten Fläche hervorgeht, sowie ggf. Buchführungsunterlagen auf Verlangen zu Prüfungszwecken vorzulegen.

Die Kosten der Kontrollmaßnahmen, die stichprobenartig oder aus besonderen Gründen – in der Regel alle drei Jahre – erfolgen werden, sind von Ihnen zu tragen. Stellt sich bei Kontrolle der Nachweise heraus, dass die ordnungsgemäße Beseitigung nicht mehr gegeben ist, kann die Baugenehmigung widerrufen werden. Dieses hätte eine Nutzungsuntersagung für den Stall zur Folge.

Bei neuen Abnahmeverträgen ist ein qualifizierter Flächennachweis für die entsprechenden Vertragspartner vorzulegen.

Abfallbehördliche Hinweise:

1. Die Verwertung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft hat nach den Grundsätzen der Düngeverordnung zu erfolgen, so dass eine Überdüngung ausgeschlossen werden kann.
2. Sämtliche im Stall anfallenden Abwässer (Reinigungswasser, etc.) sind in die Güllekanäle abzuleiten, sofern keine Anschlussmöglichkeit an die zentrale Schmutzwasserkanalisation besteht. Auf keinen Fall dürfen Stallabwässer in eine Kleinkläranlage geleitet werden. Sofern für das Grundstück ein Kanalanschluss vorhanden ist bzw. zu einem späteren Zeitpunkt geschaffen wird, ist die Ableitung der o. g. Abwässer in die Schmutzwasserkanalisation mit der zuständigen Kommune abzustimmen.
3. Bei immissionsfördernden Wetterlagen sollte ein Aufrühren und Ausbringen von Gülle vermieden werden. Sollte ein Ausbringen ausnahmsweise erforderlich sein, so ist die Gülle unter Berücksichtigung der Düngeverordnung unverzüglich - also am gleichen Tage - einzuarbeiten.

Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

1. Grundlage für die brandschutzrechtliche Beurteilung ist das Brandschutzkonzept vom 12.12.2012 (Architekt Dipl.-Ing. Reiner Kieckbusch), dieses ist umzusetzen. Darin enthaltene Angaben, Nachweise und Grüneintragungen sind zu beachten bzw. auszuführen. (A)
2. Feuerwehrzufahrten, einschließlich Aufstell- und Bewegungsflächen, sind an mindestens zwei Seiten der Stallanlage, entsprechend der DIN 14090, vorzusehen. (A)
3. Wird das Betriebsgelände durch eine Zaunanlage verschlossen, sind an den Toren Feuerwehrschlüsseldepots in Absprache mit der Ortsfeuerwehr und dem Brandschutzprüfer anzubringen. (A)
4. Türen in den Rettungswegen, Ausgänge und Notausgänge ins Freie sind so herzurichten, dass sie sich gewaltfrei von Innen und Außen leicht öffnen lassen. (A)
5. Klappen- und Türöffnungen in den Buchten und Gängen der Stallanlage sind so herzustellen, dass eine schnelle Tierrettung möglich ist. Angaben zu den Entrieglungen sind der Feuerwehr mit dem Feuerwehrlageplan vorzulegen. (A)
6. Die elektrischen Anlagen müssen den VDE Bestimmungen für „feuergefährdete Betriebsstätten“ entsprechen und dürfen nur durch einen Elektrofachbetrieb installiert und instand gehalten werden. In regelmäßigen Abständen, mindestens alle zwei Jahre, ist die elektrische Anlage durch einen Sachkundigen auf ihre Betriebssicherheit zu prüfen. (A)
7. Anzahl und Anbringungsstellen der Feuerlöscher sind von einem Fachunternehmen festzulegen. Die Aufstellorte müssen gem. DIN 4844 gekennzeichnet werden. Feuerlöscher sind regelmäßig, mindestens jedoch alle zwei Jahre, durch Sachkundige zu prüfen. Ein Vermerk über die Prüfung ist gut sichtbar und dauerhaft am Feuerlöscher anzubringen. (A)
8. Es müssen mindestens zwei Löschwasserentnahmestellen mit jeweils 800 l/min über zwei Stunden zur Verfügung stehen. Für den ersten Löschangriff sollte eine Löschwasserentnahmestelle nicht weiter als 150 m und die Zweite nicht weiter als 300 m entfernt sein. (A)
9. Können die Forderungen nicht eingehalten werden, weil z.B. die Abstände der Löschwasserentnahmestelle größer 300 m oder Löschwassersauganschlüsse an offenen Gewässer nicht vorhanden sind entscheidet der zuständige Brandschutzprüfer im Einzelfall, ob die Löschwasserversorgung sichergestellt ist. (H)

Veterinärrechtliche Nebenbestimmungen:

1. Die tierseuchen- und tierschutzrechtlichen Vorgaben sind einzuhalten.

Landschaftspflegerische Nebenbestimmungen:

1. Die vorgesehene Anpflanzung ist nach den aktuellen Regeln der Technik in der ersten Pflanzperiode nach Beendigung des Bauvorhabens aus standortheimischen Laubgehölzen herzustellen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. . . .

Nebenbestimmungen der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft:

1. Auflagen:

Die baulichen Anlagen sind so auszuführen, dass sie den Unfallverhütungsvorschriften der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, insbesondere der VSG 2.1 „Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen“ und der VSG 2.8 „Güllelagerung, Gruben, Kanäle und Brunnen“ entsprechen.

2. Baustellenverordnung

Bei Planung und Ausführung des Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung zu berücksichtigen.

Auf Grund der uns vorliegenden Unterlagen und der daraus ersichtlichen Größe des Bauvorhabens ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Bauherr gem. § 3 der BaustellVO einen Koordinator bestellen muss und dass ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden muss.

Insbesondere ist zu prüfen, ob folgende Forderungen ebenfalls zu erfüllen sind:

- Erstellung/Übermittlung/Aushang einer Vorankündigung
- Erstellung einer Unterlage

Zuständige Behörde für die Kontrolle der Umsetzung der BaustellVO bei landw. Bauvorhaben ist in Niedersachsen die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

3. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung hat nach VSG 1.5 der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu erfolgen.

4. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Die elektrische Installation hat nach der Unfallverhütungsvorschrift VSG 1.4 und den VDE-Vorschriften zu erfolgen. Insbesondere muss beachtet werden, dass bei Stromkreisen, an die Steckdosen angeschlossen sind, der Nennfehlerstrom des Fehlerstromschutzschalters 0,03 A nicht überschreiten darf.

5. Güllelagerung

Besondere Unfallgefahren gehen von der Gülleinnenlagerung aus, da sich die Schadgase z.B. beim Aufrühren oder der Entnahme direkt im Stall ausbreiten. Das kann zu tödlichen Konzentrationen, insbesondere von giftigem Schwefelwasserstoff, führen. An den Umlenkstellen, Rühr- und Ablass- bzw. Entnahmestellen des Kanalsystems können erhöhte Turbulenzen, damit verbundene vermehrte Schadgasfreisetzung, entstehen.

Es muss sichergestellt sein, dass durch geeignete Maßnahmen Schadgase aus Gruben und Kanälen im Freien nicht in Gebäude einströmen können (VSG 2.8 § 5 Abs.1 Ziffer 1).

Bei geschlossenen Gruben müssen an gegenüberliegenden Seiten unverschließbare Entlüftungsöffnungen ins Freie vorhanden sein (VSG 2.8 § 5 Abs. 1 Ziffer 2).

Die Entlüftungsöffnungen sind entspr. DIN 11622-1 z. B. mind. 20cm / 20cm auszuführen

Es muss sichergestellt sein, dass unnötiges Aufwirbeln der Fäkalien vermieden wird (VSG 2.8 § 5 Abs. 1 Ziffer 4).

Als Sicherung gegen Hineinstürzen von Personen in Gruben und Kanälen sind VSG 2.8 § 2 Abs. 1, 2 mit DA Ziffer 1, bis 3 und als Sicherung an Entnahme- und Einstiegsöffnungen VSG 2.8 § 3 mit DA Ziffer 1 bis 4 zu beachten.

Nach VSG 2.8 § 7 müssen an Öffnungen von Behältern und Kanälen an sichtbarer Stelle Warnschilder angebracht sein, die auf die Gefahren von Gasen hinweisen.

6. **Stalleinrichtung**

Bei der Ausführung der Stalleinrichtung ist die VSG 3.1 § 1 zu beachten. Für die Gesamtanlage der Stalleinrichtung muss der Hersteller die Einhaltung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der betreffenden EG-Richtlinien bestätigen. Dementsprechend muss eine Konformitätserklärung erstellt werden und die Anlage ist mit einem CE- Kennzeichen zu versehen.

7. **Lüftungsanlage CE Kennzeichnung**

Für die Lüftungsanlage muss der Hersteller die Einhaltung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der betreffenden EG-Richtlinien bestätigen. Dementsprechend muss eine Konformitätserklärung erstellt werden und die Anlage ist mit einem CE- Kennzeichen zu versehen.

8. **Flucht- und Rettungswege**

Die Flucht und Rettungswege müssen entsprechend der Arbeitsstättenverordnung / der VSG 2.1 § 6 ausgeführt werden. Entsprechend müssen die Türen nach außen und somit in Fluchtrichtung aufschlagen. Schiebetüren sind im Verlauf von Fluchtwegen nicht zulässig.

Hinweise:

- a) Dieser Teil-Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- b) Die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen bzw. noch ergehenden Verordnungen sind zu beachten und jederzeit genauestens einzuhalten.
- c) Die Teil-Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- d) Die Teil-Genehmigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Auflagen dieser Genehmigung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden.
- e) Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes dieser Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung.
- f) Falls die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit durch diese Teil-Genehmigung nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so soll die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen treffen.
- g) Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- h) Der Betreiber dieser Anlage hat diese Teil-Genehmigung zur Einsichtnahme durch Bedienstete der zuständigen Behörde an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten.
- i) Nach § 62 Bundes-Immissionsschutzgesetz handelt u. a. derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig

- eine vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
- entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 BImSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 eine Änderung vornimmt.

Die beiden erstgenannten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 100.000 €, die Letztgenannten mit einer Geldbuße bis zu 20.000 € geahndet werden.

j) Entsprechend § 327 Abs. 2 des Strafgesetzbuches - in der zurzeit gültigen Fassung - wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer

- eine genehmigungsbedürftige Anlage oder eine sonstige Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, deren Betrieb zum Schutz vor Gefahren untersagt worden ist,
- eine genehmigungsbedürftige oder anzeigepflichtige Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes oder
- eine Abfallentsorgungsanlage im Sinne des Abfallgesetzes

ohne die nach dem jeweiligen Gesetz erforderliche Genehmigung oder Planfeststellung oder entgegen einer auf dem jeweiligen Gesetz beruhenden vollziehbaren Untersagung betreibt.

k) Nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde (Genehmigungsbehörde) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen.

Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

Soll der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage eingestellt werden, so hat der Betreiber dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung ebenfalls unverzüglich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

l) Nach den VDE-Bestimmungen 0190-10.70 wird als Schutzmaßnahme gegen gefährliche Berührungsspannungen an elektrischen Geräten ein Potentialausgleich vorgeschrieben. Als Erder können Wasserrohrnetze nicht mehr benutzt werden. Als Ersatz hierfür sind Fundamente derer vorzusehen.

Begründung:

Wendt Agrar GbR Herrn Michael Wendt beantragte am 17.12.2012 nach §§ 4 und 16 BImSchG die Genehmigung für die Errichtung eines Schweinemaststall BE 14 mit 1 248 Plätzen und Abluftreinigung, Güllebehälter und 2 Futtersilos, Umbau Sauenstall BE 5 mit 71 NT-Plätzen, 38 Abferkel- und 8 Jungsauenplätzen; Betrieb der Gesamtanlage mit 2 046 Mastschweine-, 177 Sauen- und 832 Ferkelplätzen auf dem vorgenannten Grundstück.

Eine Genehmigung für die Errichtung der Betriebseinheit 14 mit 1.248 Mastschweineplätzen und die Errichtung von 2 Futtermittelsilos kann zurzeit nicht erteilt werden, da es sich um ein gewerbliche Anlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt. Hierfür ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Es kann daher zurzeit nur eine Teilgenehmigung für den Umbau der Betriebseinheit 5 und die Errichtung eines Güllebehälters erteilt werden.

Nach Nummer 7.1.7.1. - Buchstabe G zur 4. BImSchV gehören Anlagen 2000 und mehr zu den genehmigungspflichtigen Anlagen nach § 4 BImSchG.

Bei gemischten Beständen werden die Vom-Hundert-Anteile, bis zu denen die vorgenannten Platzzahlen jeweils ausgeschöpft werden, addiert; erreicht die Summe der Anteile einen Wert von 100, ist ein Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Die Nutzungsänderung und Erweiterung der bestehenden Anlage bedurfte daher der Genehmigung.

Da die für die Genehmigungsbedürftigkeit maßgebende Anlagengröße durch die Erweiterung der bestehenden Anlage erstmals überschritten wird, umfasst nach § 1 Abs. 5 der 4. BImSchGV die Genehmigung auch die bestehende Anlage.

Die Vorprüfung, ob nach § 3c Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz (Artikelgesetz) vom 27.07.2001 eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die beantragte Maßnahme war daher nicht erforderlich.

Entsprechend § 2 Abs.1 Ziffer 1a der 4. BImSchV war über diesen Antrag im förmlichen Genehmigungsverfahren zu entscheiden.

In Anwendung des § 10 Abs. 3 BImSchG ist dieses Vorhaben in den amtlichen Veröffentlichungsblättern des Landkreises Diepholz sowie in den Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes dieser Anlage verbreitet sind, am 14.11.2013 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Antrag sowie die Unterlagen haben in der Zeit vom 21.11.2013 bis einschließlich 20.12.2013 zu jedermanns Einsicht beim Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, Zimmer B 130, 49356 Diepholz, und bei der Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, während der Dienststunden ausgelegt.

Während der Einwendungsfrist bis zum 03.01.2014 wurden keine Einwendungen erhoben.

Im Rahmen dieses Verfahrens waren auch entsprechend § 10 Abs. 5 BImSchG die Behörden zu hören, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Die Beurteilung dieser Maßnahme hat nach Beteiligung der Stadt Diepholz, der Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstelle Nienburg, der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, und meiner Fachdienste insgesamt keine Gründe ergeben, die eine Versagung der beantragten Genehmigung gerechtfertigt hätten.

Nach § 13 BImSchG schließt die Genehmigung auch die Baugenehmigung ein. Es war daher zu prüfen, ob das Vorhaben dem öffentlichen Baurecht entspricht. Das für die Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Außenbereich der Stadt Diepholz. Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Ziffer 1 BauGB im Außenbereich zulässig.

Die Stadt Diepholz hat zu der Teil-Genehmigung ihr Einvernehmen erteilt.

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen zu schützen und die Beachtung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften und der Belange des Arbeitsschutzes sicherzustellen.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erfüllt sind und der Antrag somit unter den aufgeführten Nebenbestimmungen zu genehmigen war.

Zuständigkeit:

Meine Zuständigkeit für die Erteilung dieses Bescheides ergibt sich aus der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 15.12.1990 (Nds. GVBl. S. 491) in der zurzeit gültigen Fassung.

Begründung zur Kostenlastentscheidung:

Der Antragsteller hat Anlass zu diesem Verfahren gegeben und hat deshalb die Kosten zu tragen. Die Entscheidung beruht auf §§ 1, 3, 5 und 13 des Nds. Verwaltungskostengesetzes vom 07.05.1962 (Nds. GVBl. S. 43) in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, einzulegen.

Hinweis:

Sie können einen Rechtsbehelf auch auf elektronischem Weg an den Landkreis Diepholz senden. In diesem Fall beachten Sie bitte: Nur solche förmlichen Anträge und Widersprüche, die Sie über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) an den Landkreis Diepholz senden, gelten als rechtswirksam gestellt bzw. erhoben. Nähere Informationen zum EGVP erhalten Sie im Internet unter <http://www.diepholz.de>.

Einfache Mitteilungen und Anfragen können Sie natürlich wie bisher per eMail an den Landkreis Diepholz senden.

im Auftrag

Poppe